

Gemeinde Riniken



Friedhofreglement

Januar 2015



Friedhof Lee, Riniken



G E M E I N D E R I N I K E N

Neues Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Riniken

Das bisher gültige und rechtskräftige Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Riniken datiert vom 16. Juni 1994. In den letzten zwanzig Jahren sind einige Neuerungen eingetreten, welche eine Anpassung des Reglements gerechtfertigten.

Die Mitglieder der Friedhofkommission Riniken haben ein neues Reglement erarbeitet, welches vom Gemeinderat in der nachstehenden Form befürwortet wird.

Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen sind:

- § 2. Zuständigkeiten. Zusätzliche Kompetenzen für den Gemeinderat (z.B. Gebührenanhang und Erteilung von Entscheidungsbefugnissen)
- § 3. Klare Definitionen der Pflichten des Personals
- § 4. Zusammensetzung der Friedhofkommission
- § 6. Abs. 3. Bestattungszeiten an Samstagen
- § 12. Benützung Zentrum Lee für Abdankungsfeiern
- § 17. Ordnungsvorschriften auf dem Friedhof
- § 18. Gerätschaften/Abfallentsorgung
- § 19. Aufnahme des neuen, zweiten Gemeinschaftsgrabs mit Sammelurne
- § 19. Wegfall der Kindergräber
- § 20, Abs. 1, Reduktion der Mindest-Ruhezeit von bisher 25 auf neu 20 Jahre, gemäss den kantonalen Richtlinien
- § 21. Einschränkungen bei Familiengräbern
- § 25. Grabeinfassungen
- § 31. Geringfügige Einschränkungen bei Gestaltung und Materialien.
Steingräber werden nach neuem Reglement nicht mehr möglich sein.
- Neuer Gebührenanhang mit Tarifen für alle Bestattungsarten (Unterhalts- und Grabeinfassungsgebühren)
- Kostenregelungen für auswärts wohnhafte Personen

Gesetzliche Vorgaben über die Beschlussfassung

Gemäss § 20, Abs. 2, lit. i, bedarf der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, der Zustimmung der zuständigen Legislative.

Vorlage

Der Entwurf des neuen Reglements und der Anhang I sind nachfolgend in dieser Botschaft abgedruckt. Weitere Anhänge zum Reglement (Skizzen der Grabmahle etc.) können während der Aktenuflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Riniken

Die Einwohnergemeinde Riniken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, das folgende **Bestattungs- und Friedhofreglement**.

Einleitung

Ort der Ruhe und Besinnung

Der Friedhof "Lee" ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Besucher des Friedhofs haben die dem Ort angemessene Pietät und Stille zu wahren.

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen / Organisation

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Handlungen sowie die geordnete Benützung und Pflege der Friedhofanlage "Lee" in Riniken.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderats. Er wählt auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, den Gebührentarif im Anhang bei Bedarf der Teuerung und dem tatsächlichen Kostenaufwand anzupassen.
- ³ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Gemeinderat die notwendigen Weisungen und Anordnungen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an ihm unterstellte Stellen und Personen sowie an Drittpersonen zu delegieren.

§ 3 Bestattungsamt / Friedhofpersonal

- ¹ Der Gemeindekanzlei obliegen die Aufgaben des Bestattungsamts, namentlich:
 - Entgegennahme der Todesfallmeldungen
 - Veranlassung der Einsargung und der Überführung
 - Gegebenenfalls Anmeldung zur Kremation
 - Anordnung und Organisation der Bestattungen
 - Orientierung aller involvierten Stellen und Personen
 - Bekanntmachung des Todesfalls (mit Einverständnis der Angehörigen)
- Führung des Bestattungsregisters und des Bestattungsplans
- ² Das für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs (ohne Bepflanzung der Gräber) erforderliche Personal wird vom Gemeinderat angestellt. Er kann einen Friedhofgärtner bestimmen.

§ 4 Friedhofkommission

- ¹ Die Friedhofkommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, inkl. Gemeindeschreiber (Bestattungsamt) und Bauamtsleiter (Friedhof-Unterhalt, Totengräber). Der Vorsitz obliegt dem gemeinderätlichen Ressortchef.

- 2 Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:
- Gestaltung und Unterhalt des Friedhofs
- Vollzug des Friedhofreglements
- Überwachung der Arbeiten des Friedhofpersonals
- Vorbereitung des jährlichen Friedhof-Budgets
- Besorgung der vom Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte

II. Vorschriften über die Bestattung

§ 5 Meldepflicht

- 1 Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ist dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) sofort, spätestens innert zwei Tagen, zu melden. Bei Todesfällen innerhalb der Gemeinde ist eine ärztliche Todesbescheinigung abzugeben.
- 2 Anzeigepflichtig sind die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person, die Hausbewohner oder jede andere Person, die von einem Todesfall Kenntnis erhalten hat.
- 3 Leichenfunde sind zudem unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.

§ 6 Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und erst nach Vorlage der Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamts erfolgen.
- 2 In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis eine frühere Bestattung anordnen.
- 3 Die Abdankungen mit anschliessender oder vorangehender Erdbestattung oder Urnenbeisetzung finden in der Regel an Werktagen um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt. An Samstagen sind Abdankungen nur bis 11.00 Uhr möglich. Für stille Beisetzungen ohne Abdankung können auch andere Zeiten vereinbart werden. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden weder Abdankungen noch Beisetzungen statt.

§ 7 Anordnung der Bestattung

Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Rücksprache mit dem Pfarramt den Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung fest und trifft die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

§ 8 Bestattungsart

- 1 Die Bestattungen werden als Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) oder als Feuerbestattung (Kremation) ausgeführt.
- 2 Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine religiöse Abdankung erfolgt, hat der Gemeinderat für eine würdige Beisetzung zu sorgen.
- 3 Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person oder, soweit das nicht feststellbar ist, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen. Sofern kein Bestattungswunsch vorliegt oder wenn sich die Angehörigen nicht einigen können, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche in einem Gemeinschaftsgrab an.
- 4 Erdbestattungen dürfen in der Gemeinde Riniken nur auf dem offiziellen Friedhof "Lee" und Feuerbestattungen nur in einem offiziell anerkannten Krematorium durchgeführt werden.
- 5 Den Angehörigen steht es zu, nach dem Willen der verstorbenen Person oder, wenn kein solcher vorliegt, nach eigenem Willen über die Urne zu verfügen.
- 6 Die Urne bzw. die Asche kann auf dem Friedhof in einem Reihen-Urnengrab, in einem der Gemeinschaftsgräber oder in einem bestehenden Grab eines früher verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Für die Beisetzung der Urne oder offenen Asche ausserhalb des Friedhofs gilt § 7 Abs. 3 der Bestattungsverordnung.

§ 9 Einsargung	Die Leiche ist auf Anordnung des Bestattungsamts oder der Angehörigen durch ein Bestattungsunternehmen einzusargen. Der Sarg hat die Anforderungen für die Erdbestattung bzw. für die Kremation zu erfüllen.
§ 10 Aufbahrungsraum	¹ Im Aufbahrungsraum des Friedhofs können Leichen bis zur Erdbestattung oder Kremation unentgeltlich aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen in dieser Zeit offen. ² Blumenschmuck ist Sache der Angehörigen.
§ 11 Öffentlichkeit	Abdankungen und Bestattungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern die verstorbene Person bzw. die Angehörigen einverstanden sind und keine stille Beisetzung wünschen.
§ 12 Abdankungsfeier / Beisetzung	¹ Für die Abdankungsfeier steht den Angehörigen von Verstorbenen, die in Riniken Wohnsitz hatten, das Zentrum Lee unentgeltlich zur Verfügung. Sofern die verstorbene Person weder der römisch-katholischen noch der reformierten Landeskirche angehörte, haben die Angehörigen die Aufwendungen des Personals angemessen zu entschädigen. ² Der Sarg oder die Urne werden in der Regel während der Abdankungsfeier im Zentrum Lee bzw. vor Beginn der Abdankung am Grab durch das Friedhofpersonal beigesetzt. ³ Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Gemeinschaftsurne richtet sich die Beigebung der Asche nach dem Wunsch der Angehörigen.
§ 13 Eindeckung des Grabs	Das Erdgrab oder das Urnengrab wird bis zum Schluss der Abdankung unter Aufsicht des Friedhofpersonals offen gehalten. Die Eindeckung erfolgt erst nach dem Weggang der Trauergemeinde.
§ 14 Bestattungsregister	Die Gemeindekanzlei führt ein Bestattungsregister und einen Belegungsplan über die Reihen- und Gemeinschaftsgräber. Die einzelnen Reihengräber werden nummeriert.
§ 15 Kostentragung	¹ Für verstorbene Einwohner von Riniken übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten: • Benützung des Aufbahrungsraums im Friedhof • Überlassung eines Reihengrabs für die Dauer der Grabesruhe • Grabkreuz • Beisetzung des Sarges oder der Urne bzw. Asche in einem Reihen- oder Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Riniken • Kosten der Bestattungsfunktionäre ² Für die Grabeinfassung bei einem Reihengrab und für die Beanspruchung eines Gemeinschaftsgrabs ist eine einmalige Entschädigung gemäss Tarif im Angang zu entrichten. ³ Alle übrigen Kosten, wie namentlich die Kosten des Sarges, der Einsargung, des Leichentransports und gegebenenfalls der Kremation sowie der Namensinschriften gehen zu Lasten der Angehörigen. ⁴ Wird ein Einwohner von Riniken auswärts bestattet, übernimmt die Gemeinde keine Kosten. ⁵ Bei Mittellosigkeit des Verstorbenen gilt die kantonale Regelung.
§ 16 Bestattungen von auswärts wohnhaften Personen	¹ Für Personen, die ausserhalb von Riniken ihren Wohnsitz und eine Beziehung zur Gemeinde hatten, kann die Gemeindekanzlei ausnahmsweise die Bestattung auf dem Friedhof Riniken gegen Bezahlung der Bestattungskosten und einer Grabplatzgebühr gemäss Tarif im Anhang bewilligen. ² Langjährige Einwohner, welche erst nach dem 65. Altersjahr wegziehen oder die Gemeinde zwecks Aufenthalts in einer Alterswohnung oder einem Heim verlassen, gelten nicht als Auswärtige.

III. Friedhofordnung

- § 17 Ordnungsvorschriften
- ¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich würdig und ruhig zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Hunde, Fahrräder und Fahrzeuge (ausgenommen Dienstfahrzeuge) sind auf dem Friedhofareal nicht zugelassen.
 - ² Beschädigungen, Schändungen und die Übertretung der Ordnungsvorschriften werden vom Gemeinderat im Rahmen der Strafbestimmungen mit Busse bestraft. In schweren Fällen erfolgt eine polizeiliche Strafanzeige.
- § 18 Gerätschaften / Abfallentsorgung
- ¹ Zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gerätschaften ist Sorge zu tragen. Sie sind nach dem Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen.
 - ² Abfälle und Abraum von den Gräbern sind in den dafür zur Verfügung stehenden Containern und Behältern sortengetrennt zu entsorgen. Von ausserhalb des Friedhofs mitgebrachte Abfälle dürfen in diesen Behältnissen nicht entsorgt werden.
 - ³ Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

IV. Grabstätten

- § 19 Beisetzungsmöglichkeiten
- ¹ Für die Beisetzung auf dem Friedhof "Lee" stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Erdbestattungs-Reihengräber
 - Urnen-Reihengräber
 - Familiengräber (siehe Absatz 2)
 - Gemeinschaftsgrab für Einzelurnenbestattung
 - Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne
 - ² Es werden keine neuen Familiengräber mehr reserviert. Die bereits vorhandenen Familiengräber bleiben bis zu ihrem Ablauf bestehen.
 - ³ Es gibt kein besonderes Grabfeld für Kinder.
 - ⁴ Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen chronologisch. Die Grösse der Gräber, die Grababstände und die Wegbreiten sind im Friedhofplan und im Anhang festgelegt.
- § 20 Ruhezeit
- ¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.
 - ² Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet ist. Die Kosten gehen zu Lasten der gesuchstellenden Angehörigen.
 - ³ Auf Begehren der nächsten Angehörigen kann der Gemeinderat eine vorzeitige Entnahme einer Urne zwecks anderweitiger Beisetzung bewilligen, vorausgesetzt die Urne ist nicht bereits verrottet. Die Kosten gehen zu Lasten der gesuchstellenden Angehörigen. Im Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne ist eine Aschenentnahme nicht möglich.
- § 21 Familiengräber
- Es werden keine neuen Familiengräber mehr zur Verfügung gestellt. Die bisherigen Bestimmungen werden nachstehend als Informationsinhalt aufgeführt:
- ¹ Die Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Gebühr für die Dauer von 75 Jahren zur Verfügung gestellt. Es darf jedoch nur im Verlauf der ersten 50 Jahre bestattet werden.
 - ² Die Familiengräber sind 2 Meter lang und 2 oder 3 Meter breit. Über die Reservation eines Familiengrabes wird ein Vertrag abgeschlossen. Die bei Vertragsabschluss zu bezahlende Gebühr ist in der Tarifordnung festgelegt. Für den Fall, dass das Familiengrab vorzeitig aufgehoben werden sollte, besteht kein Anspruch mehr auf Rückerstattung.

§ 22 Gemeinschaftsgräber	1 Die Beisetzung in den Gemeinschaftsgräbern erfolgt auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen mit oder ohne Namensinschrift. 2 Im Gemeinschaftsgrab mit Einzelurnenbestattung werden die Urnen in einem Grabfeld beigesetzt. Für die Namensinschrift stehen Grabplatten zur Verfügung. 3 Im Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne wird die Asche aus der Urne entnommen und im Grab beigesetzt. Für die Namensinschrift stehen Messingspangen zur Verfügung. 4 Die Kosten der Namensinschrift gehen zu Lasten der Angehörigen.
§ 23 Urnenbeisetzung auf bestehenden Gräbern	1 In einem bestehenden Reihengrab können während der ersten 15 Jahre nachträglich zwei Urnen beigesetzt werden. 2 Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Beisetzung keine Verlängerung. Die Grabesruhe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Erstbestattung. 3 Der Gemeinderat kann bei Aufhebung des Grabs eine Umbettung einer nachträglich beigesetzten Urne bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten der gesuchstellenden Angehörigen. Ein Anspruch auf Beisetzung in einem neuen Grab besteht jedoch nicht.
§ 24 Aufhebung von Grabstätten	1 Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit auf Anordnung des Gemeinderats aufgehoben. In der Regel werden jeweils ganze Grabfelder oder ganze Reihen gemeinsam geräumt. Die Räumung besteht aus der Entfernung des Grabmals und der Pflanzung. 2 Über die vorgesehene Grabräumung sind die Angehörigen mindestens drei Monate vorher mit öffentlicher Publikation und durch persönliche Mitteilung, sofern die Adressen ausfindig gemacht werden können, zu orientieren und aufzufordern, Grabmale und Pflanzen in- nert einer angemessenen Frist zu entfernen. 3 Über Grabmale und Pflanzen, die während der angesetzten Frist nicht abgeräumt werden, verfügt die Gemeinde. Die Kosten der Grabräumung gehen zu Lasten der Angehörigen.
§ 25 Grabeinfassung	Die Gräber werden nach Aufstellung des Grabmals durch die Gemeinde mit einer Naturstein-Einfassung versehen. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.
§ 26 Anpflanzung und Grabpflege	1 Die Fläche innerhalb der Grabeinfassung steht den Angehörigen für eine individuelle Bepflanzung zur Verfügung. Sie hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen, ist niedrig zu halten und darf die Höhe des Grabmals nicht überragen. Die Nachbargräber, die Wege und Anlagen dürfen durch die Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. 2 Kies- und Steinbeete sind nicht zulässig. 3 Die Anpflanzung und Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach oder vernachlässigen sie die Pflege, ordnet der Gemeinderat auf deren Kosten eine Dauerbepflanzung an. 4 Sind keine Angehörigen mehr da oder sind diesen die Kosten der Grabpflege nicht zumutbar, werden die Kosten der Dauerbepflanzung von der Gemeinde getragen. 5 Auf dem Grabfeld des Gemeinschaftsgrabs für Einzelurnenbestattung darf keine individuelle Bepflanzung ausgeführt werden. 6 Bei den Gemeinschaftsgräbern darf der vorübergehende Grab- schmuck (Kränze, Blumenschalen, Gestecke, Blumen, Kerzen und dergleichen) nur auf den dafür vorgesehen Flächen aufgestellt werden. Anderweitig abgestellter und verwelkter Grabschmuck wird vom Friedhofpersonal entfernt.
§ 27 Sonn- und Feiertage	An Sonn- und Feiertagen darf auf dem Friedhofareal nicht gearbeitet werden.

VI. Grabmale

§ 28 Grabkreuz	Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmals erhält jedes Reihengrab bzw. bis zur Inschrift bei den Gemeinschaftsgräbern ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz, welches mit dem Namen sowie mit dem Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen beschriftet ist.
§ 29 Individuelle Grabmale / Beschriftung Gemeinschaftsgräber	¹ Individuelle Grabmale sind nur auf Reihengräbern zulässig. ² Die Grabplatten bzw. die Messingspangen bei den Gemeinschaftsgräbern werden durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson einheitlich beschriftet.
§ 30 Bewilligungspflicht	¹ Das Aufstellen von Grabmalen und deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Das Gesuch hat neben den Personalien der verstorbenen Person und dem Namen der Angehörigen-Vertretung eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten, aus der folgende Informationen hervorgehen: Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, genaue Massangaben, Material und Schriftbild. Auf Verlangen sind Material- und Schriftmuster vorzulegen. ² Der Gemeinderat kann Grabmale, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen. ³ Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der Friedhofkommission für besonders wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmale Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften bewilligen. In diesen Fällen muss auf Verlangen ein Modell bis zum Massstab 1:1 vorgelegt werden.
§ 31 Gestaltung, Material	¹ Die Grabmale dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Als Werkstoffe sind Holz, Natursteine, Metalle und Schmiedeeisen zugelassen. Sie müssen fachkundig und materialgerecht bearbeitet sein. Für ein Grabmal ist in der Regel nur ein Werkstoff zu verwenden, ausgenommen für Holz- und Metallformen. ² Nicht zugelassen sind besonders auffällige und künstliche Materialien, sowie unbearbeitete Blöcke.
§ 32 Beschriftung	Pro Grabmal ist nur eine Schriftart zu verwenden. Die Schriften müssen grafisch einwandfrei gestaltet und materialgerecht sein. Auffällig bemalte Schriften sind nicht gestattet. Der Bildhauer darf unauffällig seinen Namen anbringen (nicht auf der Vorderseite).
§ 33 Abmessungen	Die zulässigen Abmessungen und die Platzierung der Grabmale in der Grabfläche sind im Anhang festgelegt.
§ 34 Wartefrist	Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabmale frühestens 12 Monate nach der Bestattung und auf Urnengräbern frühestens 6 Monate nach Beisetzung aufgestellt werden.
§ 35 Unterhaltungspflicht	Die Grabmale sind von den Angehörigen in einem guten Zustand zu halten. Schadhafte oder schiefstehende Grabmale sind aufzurichten bzw. instand stellen zu lassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsmittel	¹ Gegen Verfügungen oder Anordnungen der Friedhofkommission, des Bestattungsamts oder des Friedhofpersonals kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.
-------------------	---

- § 37 Strafbestimmungen* Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss Gemeindegesetz geahndet, sofern nicht eine übergeordnete Strafverfolgung zur Anwendung kommt.
- § 38 Haftung* Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und anderen Grabschmuck. Sie ist auch nicht haftbar für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen.
- § 39 Schadenersatz* Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.
- § 40 Inkrafttreten*
- ¹ Dieses Reglement und der dazugehörige Anhang treten nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungs-Beschlusses, per 1. Januar 2015, in Kraft.
 - ² Das Friedhofreglement vom 16. Juni 1994 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Ueli Müller

Der Gemeindeschreiber:

Martin Maumary

Anhang I zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Riniken

- **Gebührentarif**

- Einwohner von Riniken

Die Kostentragung für Personen, welche im Zeitpunkt des Todesfalls ihren Wohnsitz in Riniken hatten, richtet sich den Bestimmungen von § 15 des Reglements. Die Unterhalts- und Grabeinfassungsgebühren betragen:

•	Erdbestattungs- und Urnen-Reihengrab	CHF 500.00
•	Gemeinschaftsgrab mit Einzelurnenbestattung	CHF 500.00
•	Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne	CHF 500.00

Die Kosten des Grabmals und die Kosten der Namensinschrift bei den Gemeinschaftsgräbern tragen die Angehörigen.

- Auswärts wohnhafte Personen

Die Kostentragung für im Zeitpunkt des Todesfalls auswärts wohnhafte Personen richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 dieses Reglements.

•	Die Unterhalts- und Grabeinfassungsgebühren betragen:	
•	Erdbestattungs-Reihengrab	CHF 2'000.00
•	Urnen-Reihengrab	CHF 1'500.00
•	Gemeinschaftsgrab (Einzel- oder Sammelurne)	CHF 1'500.00
•	Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab	CHF 300.00

Die Kosten des Grabkreuzes und des Grabmals sowie die Kosten der Namensinschrift bei den Gemeinschaftsgräbern tragen die Angehörigen.

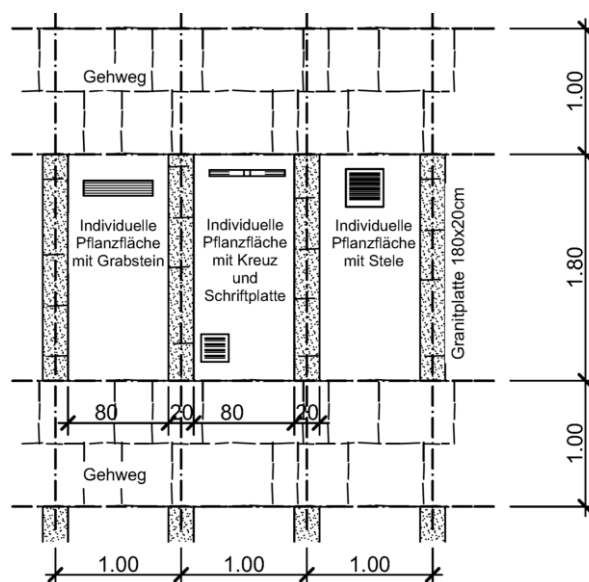
•	Die Kosten für den Bestattungsaufwand betragen:	
•	Erdbestattungs-Reihengrab	CHF 800.00
•	Urnen-Reihengrab	CHF 400.00
•	Gemeinschaftsgrab (Einzel- oder Sammelurne)	CHF 200.00
•	Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab	CHF 200.00

Friedhofreglement

Grabmale und Grabgestaltung

2. Erdbestattungen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder

Beispiel:

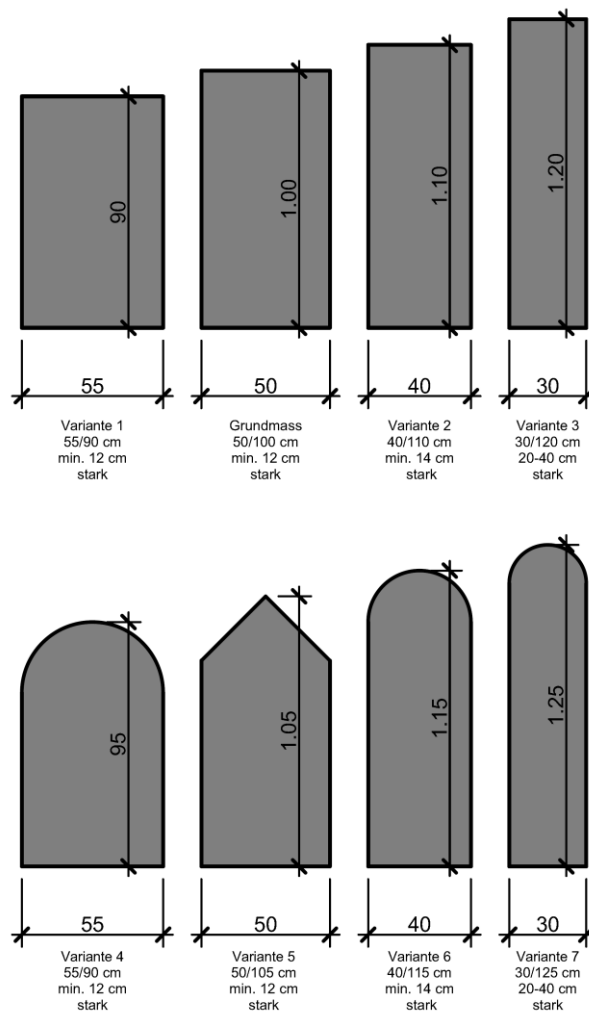


Auf den Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze und Stelen) in den nachfolgenden Grössen gesetzt werden. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

2.1 Stehende Grabmale für Erdbestattungs-Reihengräber

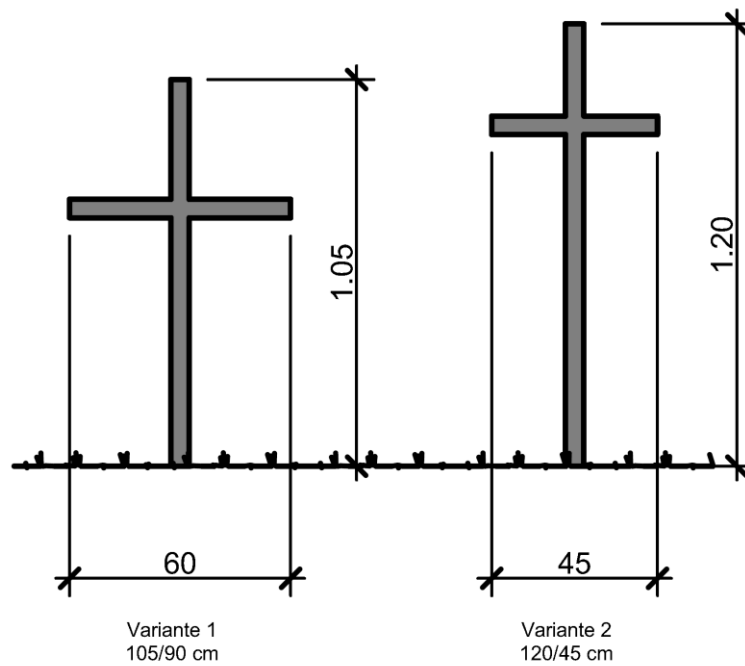
Alle Höhenmasse gelten einschliesslich Sockel.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

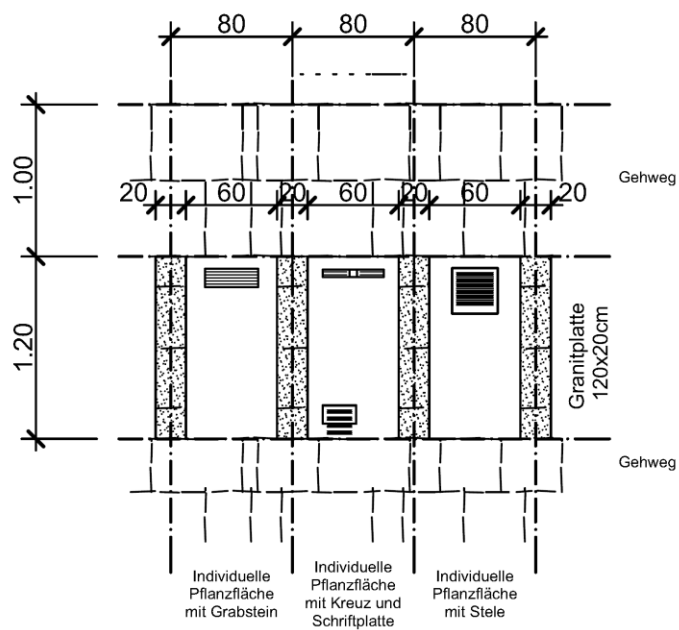


2.2 Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.

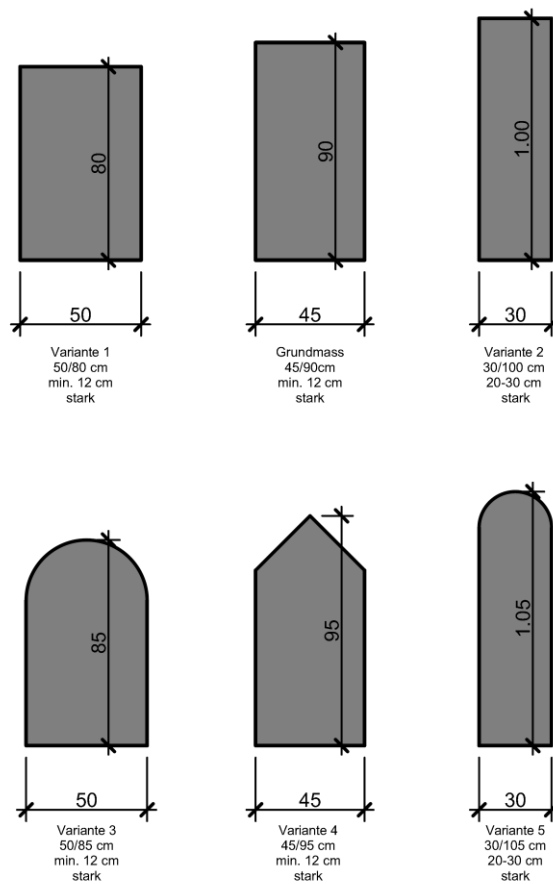


3. Urnen-Reihengräber



Auf den Urnen-Reihengräbern dürfen Grabsteine, Grabplatten oder Kreuze aufgestellt werden.

3.1 Stehende Grabmale für Urnen-Reihengräber

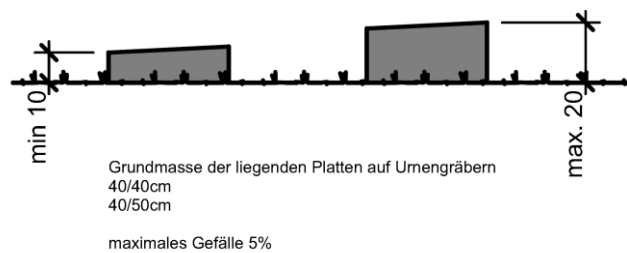


3.2 Kreuze für Urnen-Reihengräber

Max. Höhe: 110 cm, Breite: 50 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.

3.3 Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber



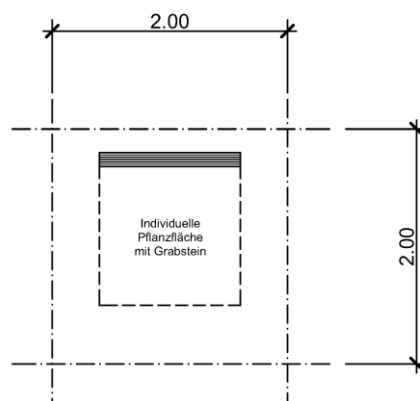
4. Familiengräber

4.1 Stehende Grabmale für Erdbestattungen

Es werden keine neuen Familiengräber mit Erdbestattungen mehr reserviert. Im Verlauf der ersten 50 Jahre darf bestattet werden.

Breite max. 120 cm

Höhe max. 110 cm



4.2 Stehende Grabmale für Urnenbestattungen

Es werden keine neuen Urnenfamiliengräber mehr reserviert. Im Verlauf der ersten 50 Jahren darf bestattet werden.

Breite max. 80 cm

Höhe max. 110 cm

5. Gemeinschaftsgräber

Die Gemeinschaftsgräber sind unter § 22 des Reglementes geregelt.

6. Foundation für Grabmale

6.1 Foundationen

Alle Grabsteine müssen auf eine unter der Humusoberfläche liegende ausreichend grosse Betonplatte gestellt werden. Das Versetzen der Grabmale in Zementmörtel ist nicht gestattet.

6.2 Sockel

Grabzeichen aus Holz oder Metall dürfen auf einen höchstens 10 cm über die Erdoberfläche hinausragenden Sockel gestellt werden.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung 13. Juni 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Ueli Müller

Der Gemeindeschreiber:

Martin Maumary

Notizen